

Zeitschrift: Zeitschrift des Vereins Schweizerischer Konkordatsgeometer [ev. = Journal de la Société suisse des géomètres concordataires]
Herausgeber: Verein Schweizerischer Konkordatsgeometer = Association suisse des géomètres concordataires
Band: 8 (1910)
Heft: 1

Artikel: Ausbildung der Geometer
Autor: Fischli, E.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-181166>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 06.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

regeln ausgenützt werden. Unverantwortlich aber wäre es zu nennen, wenn mit dem großen Aufwande nicht durchaus einwandfreie Operate erhältlich würden.

Die Garantie gegen ein Mißlingen unserer Landesvermessung liegt in einer richtigen Organisation derselben und in einem auf der Höhe seiner Aufgabe stehenden, gewissenhaften Geometerpersonal. Für die Organisation ist ein äußerst schätzenswerter Beitrag durch den Entwurf einer „eidg. Instruktion für die Ausführung der in Art. 950 des schweizerischen Zivilgesetzbuches vorgesehenen Grundbuchvermessungen“, bei dessen Feststellung auch Ingenieure mitgewirkt haben, geleistet worden. Dieser Teil der Aufgabe kann als erledigt betrachtet werden. Die Bildungsfrage steht noch offen, aber alle diejenigen, die berufen sind, darüber das Wort zu ergreifen, sind darin einig, daß ein großer Schritt nach vorwärts getan werden muß. Über das Maß desselben will ich mich hier nicht aussprechen, hege aber die Hoffnung, daß diejenigen, die zu einer Beschlußfassung berufen sind, weitsichtig und ohne Voreingenommenheit auch in die Zukunft blicken werden. Daß die „Standesfragen“ bei solch hochwichtigen Entschließungen zurücktreten müssen, versteht sich wohl von selbst. *Stambach.*

Ausbildung der Geometer.

Von E. Fischli, Konkordatsgeometer am Vermessungsamt Zürich.

Unter diesem Titel findet sich in der „Schweiz. Bauzeitung“, Nr. 26 1909, eine Korrespondenz H. St., begleitet von einer Anmerkung der Redaktion der Bauzeitung. Wir möchten die eingehendste Aufmerksamkeit eines jeden Geometers auf den Inhalt beider Artikel hinlenken, klärt doch besonders die Redaktions-Anmerkung sehr dahin auf, was von seiten des Ingenieurs für die Hebung unseres Standes als notwendig betrachtet wird. Anschließend, in derselben Nummer, begegnen wir im Protokoll des zürch. Ingenieur- und Architektenvereins dem Verlangen des Ingenieurs, in der Schulfrage gehört zu werden, bevor vom schweiz. Schulrat hierüber Beschlüsse gefaßt werden.

Es müßte um die Postulate der Geometer, die bis dahin auf dem ganzen Wege von berufenen oder interessierten Instanzen nur günstig beurteilt worden sind, sehr schlecht stehen, müßten sie eine Diskussion, die die Korrespondenz anregt, scheuen. Sie mag allerdings, nicht durch die Schuld der Geometer, etwas verspätet einsetzen, weshalb vielleicht auch die redaktionelle Ansicht auf einen kurzerhand alles abweisenden Ton gestimmt ist. Bei aller Bescheidenheit in unserer Taxierung der eigenen Zeitschrift gegenüber der weitem Fachpresse müssen wir doch auf eine in Nr. 10, Jahrgang 1909, erschienene Abhandlung über dasselbe Thema, von W. Fisler, hinweisen, die uns das Wesentliche zu enthalten scheint, was aus der Entwicklung des schweizerischen Vermessungswesen, dem allmählichen Selbständigwerden unseres Berufes, sozusagen mit Naturnotwendigkeit zu den Postulaten führt: Maturität und Hochschule.

Wir vermissen in den beiden Artikeln der Bauzeitung den Ausblick auf das Wesen der Neugestaltung, die uns das Zivilgesetzbuch hier bringt: das Grundbuch in Verbindung mit dem Grundplan mit der Aufgabe, dem schweizerischen Landeskredit zu dienen und berufen uns hiefür auf die Absichten des Schöpfers des Zivilgesetzbuches und auf die Botschaft des Bundesrates vom 27. August 1909.

Wie nahe der Einsender H. St. dem eigentlichen Berufe des Katastergeometers steht, bleibe dahingestellt; gewiß ist der Geometer jedoch berechtigt, solchen Stimmen, welche nicht das Ganze ins Auge fassen, die Kompetenz zu bestreiten, kurzerhand solche abschließende Urteile fällen zu dürfen. — Es muß außerdem noch unterschieden werden zwischen dem Urteil des Bauingenieur und demjenigen des Fachmannes, der in jahrelanger Betätigung fast tagtäglich mit allen katastertechnischen Fragen in Berührung kommt und deshalb die Schäden und Blößen des Berufes kennt. Der Ingenieur mit Konkordatspatent, der nur einen verschwindend kleinen Teil seiner Berufstätigkeit etwa einmal einer Vermessung, nie jedoch der Nachführung widmet — der Geometer, der überwiegend dem Bauingenieur ins Handwerk „greift“, kann sicherlich für sein Urteil in dieser Sache nur bedingt in Frage kommen. Es scheint, daß gerade diese Kreise plötzlich sich besinnen, seit Jahren sich nur mit Katasterarbeiten beschäftigt zu haben, und die Einsendung selbst scheint uns auf solche Kreise zu sehr ab-

zustellen oder doch auf eine Minorität von Geometern, welche aus engen Verhältnissen heraus die neuen nicht übersehen kann und die eigenen Unvollkommenheiten nicht zugeben, nicht heben will.

Zur Sache. Vor allem haben wir uns an dieser Stelle mit einer gewissen Abklärung der Aufgaben des Vermessungsingenieurs und des Geometers zu beschäftigen, und zwar mit dem Rechte, das uns das Nichterwähnen aller grundbuchlichen Funktionen in der Einsendung gibt. Herr H. St. sagt: Der Studienplan der Vermessungsingenieure sei ja eigens der neuen schweizerischen Vermessungsverhältnisse wegen vom Bunde geschaffen worden. Ja, warum wurde denn damals der Grundbuchgeometer verschiedener Kantone nicht gerufen und nicht gehört? Entweder bezog man höheren Ortes den grundbuchlich-geometrischen Teil der Landesvermessung *nicht* in den Aufgabenkreis der Vermessungsingenieurschule, oder aber es hätte schon längst dem Zentralverein schweizerischer Konkordatsgeometer bedeutet werden sollen: Ihr seid bereits einrangiert! — Statt dessen ist zu konstatieren, daß die obersten Behörden den Postulaten der Geometer die aktuellste Wichtigkeit beimessen (Botschaft des Bundesrates vom 27. August 1909) und diese sind eben, neben anderen, auf die Ausführungen gegründet, von denen noch zu sprechen ist.

Es wird niemandem einfallen wollen, dem Vermessungsingenieure Grenzen zu ziehen hinsichtlich seines Arbeitsfeldes, aber das muß sogar von jedem Vermessungsingenieur, der sich dem Katasterwesen zuwendet, verlangt werden, daß er sich zu Anfang seiner Fachstudien genau Rechenschaft gegeben hat, ob er je für das Gebiet des Katasters eine große Vorliebe — abgesehen von der persönlichen Eignung — besitzen werde. Hier winken eben keine Lorbeeren, keine in die Augen springenden Schöpfungen, nur intensive Arbeit und möglichst wenig Verständnis dafür beim allgemeinen Publikum. Und — nebenbei — die Befürchtung, es treten nur Minderbefähigte in diesen Beruf? Nun, wenn da die verlangte Maturität und, nach Absolvierung des Studiums und einer praktischen Tätigkeit von zwei Jahren, das Staatsexamen für zukünftige eidgenössische Geometer nicht die nötigen Riegel zu stecken vermögen, dann hört die Diskussion überhaupt auf im Interesse des Ansehens unserer schweizerischen Mittelschulen (nicht etwa der heutigen Fremdenmaturität!).

Wir glauben demnach festgestellt zu haben, daß es sich hier um eine eigenste Aufgabe des Geometers handelt.

Voran steht also einmal das volkswirtschaftlich nicht hoch genug einzuschätzende Grundbuch, das seinerseits auf ein weiteres Rechtsdokument, den Grundplan, abstellen will. Mit allem Nachdruck ist nun hier darauf hinzuweisen, daß die einzige Sicherung des Immobilienverkehrs auf der Voraussetzung basiert, es existiere die engste Fühlung zwischen Grundbuchführer und Grundbuchgeometer.

Der Eintrag ins Grundbuch schafft Recht. Die Bedeutung dieses Begriffes (für die übergroße Mehrzahl der Kantone ganz neue Verhältnisse schaffend) wird die Ansicht berufener Grundbuchführer nur bestätigen, daß dieser Beamte ein Jurist sein sollte. (Große Kreise, große Verantwortlichkeit.) Damit ist aber auch die weitere Forderung gegeben, daß ihm im Vermessungs- und später im Nachführungsgeometer ein Techniker koordiniert ist, der juristisch denken kann, der die Grundbuchgesetzgebung kennt und der Anwendung des ganzen Sachenrechtes auf die tatsächlichen Verhältnisse bewußt ist. — Wenn in Zukunft kein Eintrag in das Grundbuch ohne das vorliegende Material des Grundbuchgeometers vorgenommen werden kann, wenn andererseits der Grundplan erst nach vollzogenem Eintrag ins Grundbuch nachgeführt werden darf, so wird für dieses Zwischenstadium der Rechtsgeschichte eines Grundstückes die Notwendigkeit des Kontaktes beider Amtsstellen erwiesen sein für jeden, der die Verhältnisse von heute und morgen nur einigermaßen zu beurteilen vermag. — Das Interesse des Eigentümers, das Ansehen des Grundbuches, des Vermessungswerkes und seiner Erhaltung und nicht zuletzt das Interesse der verantwortlichen Funktionäre selbst sind hier allein bestimmend für die Qualität der letztern und ihrer Fachbildung.

Derjenige Geometer wird wohl am rationellsten arbeiten, der bei einer Gemeinde-Neuvermarkung die rechtsunkundigen Parteien als Erster auf dem Platze auf Rechtsfolgen bezüglich des Grundbucheintrages aufmerksam machen, Gerichtsurteile auslegen, oder bei Grenzveränderungen auch über die Folgen für das Baurecht aufklären kann. Überlasse man einem Techniker ohne gründliche Spezialkenntnisse in diesen Rechtssachen solche Arbeiten und man wird erfahren, welche Schwierigkeiten und unerträgliche Zustände namentlich hinsichtlich rascher Abwicklung sich ergeben.

Die weitere wichtige Neuerung ist die mit allen Mitteln zu erstrebende Vereinheitlichung der kommenden Landesvermessung, deren Durchführung nicht nach den speziellen „Eigenarten“ der Kantone, sondern nur nach wenigen Wertklassen abgestuft werden darf. Was das seit 40 Jahren bestehende Geometerkonkordat nur in sehr beschränktem Umfange zustande brachte, soll nun von Bundes wegen zur Tatsache werden. Die Widerstände aus Fachkreisen heraus anlässlich der Aufstellung einer Vermessungsinstruktion zeigten zur Genüge die Notwendigkeit zielbewußter Vorschläge. — Und wenn die Befürchtungen berufener Ingenieurkreise bezüglich der Verwirklichung dieser Einheit mit einigem Rechte ihren Grund darin haben mögen, daß drei Departemente sich in die Organisation teilen, so begrüßen wir diese Äußerungen als Unterstützung für die Geometerpostulate, welche eben einer unheilvollen Zersplitterung auch wehren wollen — aber mit ganzen Mitteln und von Beginn an!

Die notwendige Vereinheitlichung der bisherigen schweizerischen Vermessungsverhältnisse setzt in allererster Linie eine einheitliche Fachschule voraus, deren Lehrplan neben technischer Vertiefung in Vermessungskunde (gegenüber den heutigen Techniken mit Geometerabteilungen) mit Rücksicht auf das Grundbuch Spezialrechtsfächer zu bieten hat. Ein gedeihliches Fachstudium in bezeichnetem Umfange ist aber nur denkbar bei einem Schüler, der nicht unmittelbar von der Sekundarschule weggekommen ist, sondern z. B. die technische Maturitätsprüfung einer Oberrealschule abgelegt hat. Dies um so mehr, als die Vermessungen noch von anderen Gesichtspunkten aus angelegt werden müssen, für die umfangreichen technischen Bedürfnisse der Jetztzeit.

Prüfen wir nun den Vorschlag der H. St.-Korrespondenz. Derselbe will bessere Pflege der allgemeinen Bildung in den ersten Kursen am Technikum, Entlastung des Lehrplanes von den vielen Baufächern und Verlegen der Spezialfächer auf die späteren Kurse (was zwar jetzt schon der Fall).

Da müssen wir nun vor allem auf das Mißverhältnis hinweisen, das gewiß an jedem Technikum besteht zwischen der aufgewendeten Zeit für allgemein bildende Lehrfächer und dem erreichten Erfolge bei dem ungleichen Schülermaterial (Altersunterschiede 8—10 Jahre). Hier noch mehr Zeit verwenden, wäre eine Zumutung an Lehrpersonal und an Schüler. Der fachliche Teil

des Lehrplanes an der Geometerabteilung in Winterthur wäre z. B. hinsichtlich der Bauächer wohl abänderungsfähig, aber nie so erweiterungsfähig, daß nur die nötigen Rechtsächer den ungleich zusammengewürfelten Schülern so vermittelt werden könnten, wie es die Praxis — und nicht bloß eine Prüfung — erheischt. Oder will man etwa ein „Technikum“ mit 4--5 Jahreskursen?

Der Verfasser redet übrigens für den wichtigen Fachunterricht noch einer weitem Ungleichheit das Wort, indem er hofft, daß eine große Zahl von Abiturienten der Kantonsschulen an das Technikum übertreten würden. Also Fachschüler mit Maturität, Fachschüler mit teilweiser praktischer Vorbildung und einem beschränkten Maße allgemeiner Bildung und zu guter Letzt Fachschüler mit der allgemeinen Bildung der Volksschule. Dagegen müssen sich ja Lehrpersonal und Schüler entschieden auflehnen, und um so mehr mit allem Nachdruck die in den Fragen der Landesvermessung beschließenden Behörden.

Das sind die Verhältnisse einer Fachschule mit Technikumsrang. Zurzeit besitzt aber die Schweiz 3 Techniken mit Geometerabteilungen: Winterthur, Freiburg und Genf, sodann eine Geometerabteilung an der Universität Lausanne. Aargau, Luzern, Tessin würden mit der Errichtung von Techniken mit Geometerschulen bestimmt nachfolgen, das halbe Dutzend ist damit schon überschritten. Wer übernimmt da die Verantwortlichkeit und den Beweis dafür, daß der Fachunterricht, wie er nach unseren Ausführungen gegeben werden muß, auch wirklich gegeben werden kann und überall genügende und gleiche Resultate zeitigt? Der Geometer muß es zu allen Zeiten ablehnen, der Landesvermessung diesen zweifelhaften Dienst zu erweisen, denn er steht heute in den bekannten 22 Mißverhältnissen drin.

Solange also für die Triangulation IV. Ordnung, für die Vermarkung, für die Anlage des Polygonnetzes, für die ganze Disponierung einer Vermessung überhaupt wie für die Nachführung derselben der Geometer die gegebene Persönlichkeit ist, solange darf er auch annehmen, für seine Vorschläge in volkswirtschaftlicher Beziehung die größere Berechtigung zu haben. Das vorgeschlagene fünfsemestrige Hochschulstudium belastet ihn erheblich weniger, während es ihn anderseits in den Stand setzt, als Privat- oder Geometer im öffentlichen Dienste alle vorkommenden Aufgaben selbständig zu lösen. Fallen aber die genannten Arbeiten in den

Kreis der Obliegenheiten des Vermessungsingenieurs, dann braucht es eben statt der Zahl fünfsemestriger Geometer mit praktischer Ausbildung vor dem Staatsexamen einfach ebensoviele siebensemestrige Vermessungsingenieure, und mit der Volkswirtschaftlichkeit dieser Ansicht der Einsendung ist es vorbei.

In erster Linie steht das anerkannte Bedürfnis und Verlangen nach vermehrter allgemeiner Bildung und Fachbildung in rechtlicher Beziehung; ist eine Lösung zu finden, die dem Ansehen des eidgenössischen Polytechnikums keinen Eintrag tut, um so besser; wir denken, das Ansehen der juristischen oder der philosophischen Fakultät der Universität Zürich leide auch nicht darunter, daß die zürcherischen Sekundarlehrer respektive die zürcherischen Rechtsanwälte und Notare dort ihre theoretische Bildung holen und außerhalb des Institutes ihr Staatsexamen ablegen. — Die Frage der Hilfskräfte ist auch zweiter Ordnung und wird sich ganz naturgemäß lösen lassen; zuerst beurteilt man die grundlegenden Arbeiten.

Der Bauingenieur wird es doch hoffentlich begrüßen, wenn der Geometer aufhört, ihm wie bis anhin Konkurrenz zu bieten — bekämpft er doch die Selbstpromovierung zum Ingenieur. Der Geometer soll und will nur noch Geometer sein, das ist deutlich aus den Postulaten und ihrer Begründung herauszulesen. Zur Erreichung dieses Zieles müssen wir sogar die Unterstützung der Bauingenieure voraussetzen, nicht aber Anfeindung und Herabsetzung.

Noch einige Worte über die Anmerkung der Redaktion der „Bauzeitung“, welche in einigen Sätzen den Geometerberuf ohne weiteres als handwerksmäßig qualifiziert. Alle Achtung vor dem Handwerk überhaupt, insbesondere aber vor dem Handwerk, dem einst ein Geodät von Weltruf, ein Professor W. Jordan, sein ganzes theoretisches und praktisches Wissen gewidmet hat. Dessen Ansichten über die heutige Bedeutung des Geometerberufes mußten wohl noch von keinem schweizerischen Geodäten richtig gestellt werden, jedenfalls dürften sie auch aus den Vorlesungen über Vermessungskunde am eidgenössischen Polytechnikum nicht unbekannt sein.

Zürich, Dezember 1909.

